

Satzung

über den Besuch der städtischen Musikschule Hollfeld.

1. Aufgabe

1. Die Musikschule Hollfeld ist eine Unterrichts- und Bildungseinrichtung der Stadt Hollfeld. Sie führt eine Sing- und eine Instrumentalabteilung.
2. Aufgabe der Musikschule ist es, Kindern und Jugendlichen musikalische Grundausbildung zu vermitteln und sie - bei entsprechender Eignung - in Gesang und im Instrumentalspiel auszubilden. Dazu gehört - je nach Fähigkeit- auch das Musizieren im Ensemble oder Chor.

2. Aufnahme

1. Von Personen, die in die Musikschule eintreten wollen, ist zu den, durch Aushang und Veröffentlichung im Mitteilungsblatt bekanntgegebenen Aufnahmezeiten bei der Musikschulleitung ein Aufnahmeantrag zu stellen. Vordrucke liegen im Rathaus auf. In Ausnahmefällen sind Aufnahmen auch noch zu einem späteren Zeitpunkt möglich.
2. Aufgenommen werden in die Kurse:
 - a) musikalische Früherziehung
 - b) musikalische Grundausbildung
 - c) Instrumentalunterricht
 - d) Instrumentalensembles, Spielkreis und Chor
 - e) Orff-Spielkreis
 - f) Kindertheater
3. Die ersten zehn Unterrichtswochen sind Probezeit. In Ausnahmefällen kann die Probezeit durch die Schulleitung um max. vier Unterrichtswochen verlängert werden.

3. Schuljahr

Zu Beginn und Ende des Schuljahres, sowie bei Unterrichts- und Ferienzeiten, gelten die Bestimmungen des Bay. Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst für Allgemeinbildende Schulen. Die Termine der beweglichen Feiertage werden von den Hollfelder Schulen übernommen.

4. Unterricht

Während der Schulzeit findet wöchentlich eine Unterrichtsstunde statt. Die Dauer im Gruppenunterricht mit drei und mehr Schülern 45 min., im Einzelunterricht 30 min. oder 45 min., je nach Vereinbarung.

5. Schulgeld

Das Schulgeld ist in einer gesonderten Gebührensatzung für die Musikschule Hollfeld festgelegt.

6. Schulgeldermäßigung, -befreiung

Mit dem Ziel der Begabtenförderung kann das Schulgeld aus sozialen Gründen vom Stadtrat ermäßigt oder erlassen werden.

7. Unterrichtsbesuch

Jeder Schüler ist verpflichtet, den Unterricht pünktlich und regelmäßig zu besuchen. Bei Verhinderung ist dies der entsprechenden Lehrkraft mitzuteilen. Bei Minderjährigen sind hierfür die Erziehungsberechtigten verantwortlich. Die Lehrkräfte sind gehalten den Unterricht pünktlich zu beginnen und zu beenden.

8. Unterrichtsausfall

Kann der Unterricht aus zwingenden Gründen von der Musikschule nicht erteilt werden, so sind die ausgefallenen Unterrichtsstunden nachzuholen. Sollte dies nicht möglich sein, werden die Gebühren anteilig zurückerstattet. Durch den Schüler versäumte Unterrichtsstunden begründen keinen Anspruch auf Gebührenrückzahlung bzw. Nachholung. Unterrichtsstunden, die durch Krankheit der Lehrkraft oder des Schülers ersatzlos ausfallen, sind bis zu jährlich insgesamt fünf Unterrichtseinheiten gebührenpflichtig. Die Gebühren für darüber hinaus ausgefallene Unterrichtsstunden werden am Ende des Unterrichtsjahres auf schriftlichen Antrag zurückerstattet. Im Falle einer Gebührenrückerstattung zählt jede ausgefallene Unterrichtsstunde den 52. Teil der entsprechenden Jahresgebühr.

9. Kündigung, Ausschluß

Die Kündigung ist zum Ende der Probezeit ohne Kündigungsfrist und zum Ende eines Schuljahres (letzter Schultag vor den Sommerferien) mit einmonatiger Kündigungsfrist möglich. Während des Unterrichtsjahres kann nur aus einem wichtigen Grund (z.B. Umzug) gekündigt werden. Sind normale Lernfortschritte in Folge mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen; kann der Schüler/ die Schülerin durch den Stadtrat, auf Vorschlag des Musikschulleiters, jederzeit vom Unterricht ausgeschlossen werden. Mit dem Ausschluß endet auch die Zahlungspflicht.

10. Aufsicht

Die Beaufsichtigung der Kinder und Jugendlichen besteht

nur während des Unterrichts.

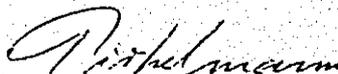
11. Öffentliche Aufführungen

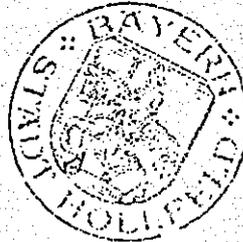
Um den Eltern der Musikschülerinnen und Musikschüler, sowie der Öffentlichkeit einen Einblick in die Arbeit der Musikschule zu geben, werden öffentliche Aufführungen veranstaltet. Die Mitwirkung bei solchen Veranstaltungen ist für die Musikschülerinnen und Musikschüler, sowie die Lehrkräfte der Musikschule verbindlich.

12. Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. September 1995 in Kraft.

Hollfeld, 26. Juli 1995

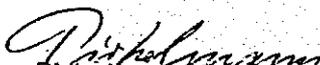

Pirkelmann
Erster Bürgermeister



Die Satzung wurde am 01. September 1995 in den Geschäftsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Hollfeld zur Einsichtnahme aufgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 31. August 1995 angeheftet und am 18. September 1995 wieder entfernt.

Hollfeld, den 19. September 1995

STADT HOLLFELD


Pirkelmann
Erster Bürgermeister

